

ten zu Mainz die Diaconen und Subdiaconen und ebenso die Priester an den betreffenden Tagen aus ihrer Mitte einen „Bischof“ (Dürr, *De Episcopo puerorum* § 28, in Schmidt, *Thes. jur. eccles.* III, 77), während in Rantes und Tours zwar ein *episcopus puerorum*, aber kein „Bischof“ der Diaconen und Priester erwähnt wird (Martens, *De ant. eccles. discipl. in div. celebr. off. c.* 13, n. 3—11). Vielfach werden diese „Bischöfe“ der Priester und Diaconen auch in den Verboten späterer Concilien (s. u.) bezeugt. In manchen Kirchen geschah der Uebergang des *Officium*s während des *Magnificat* bei dem Verse: *Deposuit potentes de sedo*, bei welchem der *Primicerius* des Chores seinen Vorfängerstab einem Mitgliede der betreffenden Abtheilung übergab (Martens l. c. 4. 9. 11), welcher dann die weitere Leitung des Chores übernahm.

Das Fest des Kinderbischofs bestand darin, daß am Unschuldigen Kinder-Tage ein Knabe, nach der Ausdrucksweise *Beleth's* (*puerorum i. e. minorum aetate et ordine*) wohl ursprünglich einer aus denen, welche die niederen Weihen empfangen hatten, später aus der Domschule, deren Zöglinge auch als Chorknaben fungirten, im bischöflichen Ornat das *Officium* hielt und die anderen Knaben in die obersten Chorstühle sich setzten, während die Stiftsherren und Vicare die unteren Sitze einnahmen. Zu Mainz, wo das Fest noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gefeiert wurde, geschah die Wahl des *episcopus puerorum*, Schulbischof, scherzweise auch *Apfelbischof* genannt, am Vorabend eines andern Kinderfestes, des hl. Nicolaus, an dessen Fest er der ersten und zweiten Vesper beiwohnte; in der Zeit bis zum Tage der unschuldigen Kinder machte er dann mit seinen ebenfalls aus den Knaben der Domschule gewählten Kaplänen und sonstigem Gefolge bei dem Kurfürsten, den Domsherren und anderen Honoratioren seine Besuche, dabei ward ein lateinischer Hymnus zu Ehren des hl. Nicolaus (*Dum tuum festum, Nicolae dives*) gesungen, welcher auch eine Ermahnung für den kleinen Bischof (*tibi nil placebit praeter honestum*) enthielt. Am Unschuldigen Kinder-Tage sang er in der ersten und zweiten Vesper die *Collecte* und gab in bischöflicher Weise den Segen (Dürr, *De Episc. puerorum* in Schmidt, *Thesaur. jur. eccles.* III, 67 sq.). In den Klöstern, selbst in den Frauenklöstern, fand sich ähnlicher Weise der Gebrauch, daß die jungen Mitglieder an diesem Tage die ersten Sitze im Chor und im *Refectorium* einnahmen; zu St. Gallen hatten, wie wir aus dem Leben des Bischofs Salomon von Konstanz (891—920) wissen, die Schüler das Recht, jeden, welcher an diesem Tage die Schule betrat, gefangen zu nehmen (v. Arx, *Gesch. des Cantons St. Gallen* I, 124). Bis in unsere Tage erhielt sich in manchen christlichen Familien die Sitte, an diesem Tage die Kinder besonders auszuzeichnen, z. B. ihnen die Schlüssel zu übergeben (s. u. 25). Ueber die Feier des Kinderbischofs in Straßburg s.

Grandidier, *Essais sur la cathéd. de Strasbourg* I, 72; gegen ihre Ausartung erhob sich Geiler von Kaisersberg (Lindemann, *Joh. Geiler von Kaisersberg*, Freiburg 1877, S. 30 ff.). In England wurde der Kinderbischof (*boy-bishop*) am 6. December erwählt und darum mit seinem Gefolge wohl auch *Nicolas and his clerks* genannt; in dem berühmten Colleg von Eton regierte er auch an diesem Tage, gewöhnlich aber an dem der unschuldigen Kinder, und die Feier fand nicht nur in den großen Kirchen, sondern auch am königlichen Hofe und auf den Schlössern des hohen Adels für die dort fungirenden Chorknaben statt. In alten Inventarien finden sich die Pontificalinsignien für das Fest aufgeführt: so zu St. Paul in London *una mitra alba cum flosculis breudatis* und *baculus ad usum episcopi puerorum* (Dugdale, *Monast. Angl.* III, Lond. 1683, 313 sq.), in der Cathedralre zu York *una cappa rubra de tissue pro episcopo puerorum et novem cappae albae pro pueris* (ib. 177), in der von Lincoln *a cop of red velvet . . for the barn bishop* (ib. 279), im Souls-Colleg zu Oxford *1 chem., 1 cap. et mitra pro episcopo Nicolao*, in der Marienkirche zu Sandwich *a lyttyl chesebyll for saint Nicholas bysschop* (Boys, *Hist.* 376). Die Feier war im Uebrigen ähnlich wie zu Mainz. Der Kinderbischof hielt auch eine Predigt, welche für ihn zu dem Ende verfaßt war; es existirt noch eine *Concio* des puero Jesu von Erasmus, welche ein Knabe der St. Pauls-Schule zu London an diesem Tage hielt. Aus dieser Thatsache ergibt sich auch, wie lange in England das Fest sich erhielt. Eranner verbot gegen Ende der Regierung Heinrichs VIII. diese Feier ebenso, wie die Procession, welche die kleinen Schulknaben am Tage der hl. Katharina (25. November), ihrer Patronin, hielten, als „abergläubisch“ (Wilkins, *Concil.* III, 860); wie harmlos dieselben sich dort erhalten, erhellt auch daraus, daß Königin Maria sie zur großen Freude der Londoner wieder herstellte (Machyns *Diary* bei Daniel Rock, *The church of our fathers* IV, 215 sq.). In Reims ließen die Schullehrer noch im 18. Jahrhundert einen Knaben als Bischof kleiden und führten ihn in die Kirche (Ch. Barthélemi, *Rational de G. Durand*, Par. 1854, V, 334). Zu Köln hatte sich der Kinderbischof bis in's 17. Jahrhundert erhalten. Die Synodalstatuten von Max Heinrich (1662, p. 36) verbieten die *consuetudo seu potius detestabilis corruptela, qua pueri a die s. Nicolai usque ad festum ss. Innocentium personatum Episcopum colunt*, und zwar weil ea *puerilibus levitatibus et ineptiis plena coeperit esse multumque gravitatis et decoris divinis detrahat Officiis*; sie schreiben ebenfalls selbst vor, ne *Clerus se pueris die ss. Innocentium submittat, ac eorum locum occupet, aut illis functiones aliquas in divinis Officiis permittat, neque personatus aliquis Episcopus benedictiones faciat, aliique pueri in cantandis horariis precibus, lectionibus et col-*